Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Nr. 133/S. 1169 Bonn, den 6. November 1984

Bulletin

Internationale Nordseeschutz-Konferenz

Am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen

Auf Einladung und unter Vorsitz des Bundesministers des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, fand am 31. Oktober und 1. November 1984 die erste Internationale Nordseeschutz-Konferenz in Bremen statt.

Teilnehmer waren die für Angelegenheiten des Schutzes der Nordsee zuständigen Minister der Anrainerstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich) sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Als Beobachter waren anwesend Vertreter der übrigen Vertragsstaaten der Übereinkommen von Oslo und Paris, von Mitgliedstaaten der EG sowie von internationalen Organisationen, die sich im Rahmen internationaler Meeresschutzabkommen mit der Nordsee befassen.

Eröffnungsrede des Bundesinnenministers

Der Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, hielt zur Eröffnung der Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in Bremen am 31. Oktober 1984 folgende Rede:

Umweltschutz ist die Herausforderung unserer Zeit. Die Gefahr wächst, daß die gewachsene Belastung unserer natürlichen Lebensräume die Zukunft der Menschheit ernsthaft bedroht. Wir stehen in der Verantwortung, unseren Kindern und Enkeln eine lebensfähige Umwelt und lebenswerte Existenzgrundlage zu sichern. Patentrezepte, die über Nacht wirken, kann keiner anbieten. Aber wir haben die Verpflichtung, die entscheidenden Aufgaben im Umweltschutz durch gezielte gemeinsame Überlebensstrategien zu bewältigen.

Die Teilnahme sämtlicher Anrainerstaaten der Nordsee an dieser ersten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz auf Ministerebene zeigt die Bereitschaft aller, durch gezielte Maßnahmen der Nordseeverschmutzung entgegenzuwirken. Wir haben erkannt, daß bei einer bedenkenlosen, einer belastenden Inanspruchnahme dieses für Europa so bedeutsamen Meeres nicht nur der dort lebenden Bevölkerung am Ende die Lebensbasis entzogen wird.

Die jetzige Bundesregierung hat deshalb vor zwei Jahren unmittelbar nach ihrem Amtsantritt die Initiative für diese Konferenz ergriffen.

Die Nordsee stellt mit ihrer einzigartigen ursprünglichen Landschaft – dem Wattenmeer – einen einmaligen Naturraum der Tier- und Pflanzenwelt dar. Das Wattenmeer ist die Kinderstube der Nordseefische. Von dort stammen jährlich allein bis zu 60 Prozent des Fischfangs. Für unzählige Vogelarten ist diese eindrucksvolle Landschaft zu einem unersetzlichen Lebensraum geworden.

Hohe Bevölkerungsdichte und bedeutende Wirtschafts- und Industrieaktivitäten in den Anrainerstaaten kennzeichnen den Nordseeraum. Es gibt zahlreiche Eingriffe in dieses maritime Ökosystem. Eine wesentliche Belastung bildet vor allem die beträchtliche Schmutzfracht, die oft weit vom Binnenland über die Flüsse in die Küstengewässer der Nordsee und von dort ins offene Meer geschwemmt wird.

Die Einleitung und Einbringung chemischer Abfälle und von Klärschlämmen sowie die Ölverschmutzung durch Schiffe haben ebenfalls einen problematischen Umfang erreicht. Die Folgen dieser Belastungen zeigen sich Jahr für Jahr verhängnisvoller: steigende Zahlen verölter Seevögel, wiederholtes Fischsterben, Algenschaumblüten, Ölklumpen und Müll. Leidtragende dieser Umweltverschlechterung sind Pflanzen, Tiere und Menschen.

Es besteht Anlaß zur Sorge und zu konkreten Maßnahmen, aber nicht zu blinder Panikmache. Wir haben die Gefahren für die Nordsee erkannt und werden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Schadstoffausstoß bereits an der Quelle wirksam zu bekämpfen. Nationale Einzelmaßnahmen reichen allerdings nicht aus. Verschmutzungen dieses lebenswichtigen Meeres machen an den Hoheitsgewässern und Küsten nicht halt: Die Nordsee läßt sich nicht in voneinander unabhängige Gebiete aufteilen; keiner kann sich abschotten; wir sind

Inhalt

Internationale Nordseeschutz-Konferenz

Eröffnungsrede des Bundesinnenministers 1169
Schlußwort des Bundesinnenministers 1170
Deklaration 1171
Konferenzergebnisse 1183

alle zu gemeinsamen, gleichgerichteten Anstrengungen für die Nordsee als Ganzes aufgerufen.

Die Reinhaltung der Nordsee läßt sich nur auf internationaler Ebene lösen. Eine herausragende Rolle hat hierbei die Zusammenarbeit über nationale Schranken hinweg.

Ich bin überzeugt, daß die politische Entschlossenheit unserer Regierungen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einer deutlichen Verbesserung der Nordsee führt. Internationale Kooperation auf dem Gebiet des Meeresumweltschutzes ist oberstes Gebot. Zahlreiche Übereinkommen haben seit Jahren wertvolle Pionierarbeit geleistet.

Ziel und Ergebnis dieser ersten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in Bremen muß es sein, weiterführende gemeinsame politische Leitlinien konkreter Entscheidungen für eine gesunde Nordsee festzulegen.

Umweltschutz fordert das Zusammenwirken der Staaten geradezu heraus. Weltweit rückt dieses Thema immer mehr in den Mittelpunkt politischer Entscheidungen. In diesem Jahr haben vor allem der Weltwirtschaftsgipfel in London und die Multilaterale Umweltkonferenz in München deutliche Zeichen gesetzt.

Alle Staaten sind sich der Bedeutung von Umweltfaktoren und der internationalen Dimension des Umweltschutzes bewußt. Internationale Arbeitsgruppen, die Ursachen, Wirkungen und Möglichkeiten der Eindämmung von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung aufzeigen sollen, bestätigen dies. Solche überstaatlichen, oft globalen Initiativen und Aktivitäten begrüße ich nachdrücklich.

Gleichwohl läßt sich das lebenswichtige Ziel, eine möglichst naturnahe Umwelt zu bewahren, nur verwirklichen, wenn auch jeder einzelne aktiv seinen Beitrag leistet.

Jüngste Umfragen – national und international – belegen eindrucksvoll, daß in der Bevölkerung die Bereitschaft zunehmend wächst, sich verstärkt für eine lebenswerte Umwelt einzusetzen und finanzielle Beiträge zu leisten. Auch wir sind uns bewußt, daß erhöhte Anstrengungen für den Umweltschutz weitere finanzielle Aufwendungen erfordern. Saubere Luft, klares Wasser und gesunde Böden sind heute nicht zum Nulltarif zu bekommen. Das gilt auch für die Reinhaltung der Nordsee.

Diese erste Internationale Nordseeschutz-Konferenz kann durch gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen aller Anrainerstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den entscheidenden Beitrag zum Schutz der Nordsee leisten. Ich bin zuversichtlich, daß die anwesenden Regierungen und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die notwendigen Schritte für einen dauerhaften Schutz der Nordsee einleiten werden.

Ermutigende Teilerfolge können wir bereits jetzt verzeichnen: Nach intensiven und teilweise langwierigen Verhandlungen, besonders auf der Staatssekretärkonferenz in Wilhelmshaven, konnten in vielen Bereichen wesentliche Fortschritte erzielt werden. Für den tatkräftigen Einsatz möchte ich allen Beteiligten danken.

Ich bin überzeugt, daß wir auf dieser Ministerkonferenz durch die Verabschiedung eines konkreten Schutzkonzepts den Grundstein langfristig positiver Perspektiven für die Nordsee legen können. Hierin liegt für uns die entscheidende politische Herausforderung, die wir gemeinsam meistern wollen. Umweltschutz ist für uns keine Frage von Sentimentalität. Umweltschutz ist zu einer Existenzfrage geworden.

Klare und eindeutige Lösungen müssen sich von dem Grundsatz leiten lassen: Vorbeugen ist besser als heilen – und meist auch billiger. Hysterie und nationaler Egoismus haben dabei keinen Platz. Gegenseitiges Vertrauen muß gefördert werden. Dazu wollen wir hier in Bremen einen Beitrag leisten.

Ich bin überzeugt, daß die in diesen Tagen zu treffenden Entscheidungen und eine verstärkte konstruktive Zusammenarbeit den nötigen Impuls zu einer erfolgreichen konsequenten Umweltschutzpolitik für die Nordsee geben werden. Der Schutz des bedeutsamen Lebensraumes Nordsee muß gewährleistet werden.

Die Öffentlichkeit in unseren Ländern, vor allem die betroffenen Bewohner der Küstenregionen, erwarten von uns eindeutige Maßnahmen. Lassen Sie uns daher einen mutigen Schritt in die richtige Richtung tun. Werden wir unserer Verantwortung gegenüber den heute Lebenden und den künftigen Generationen gerecht.

Schlußwort des Bundesinnenministers

Der Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, erklärte zum Abschluß der Konferenz am 1. November 1984 in Bremen:

Wir haben soeben die Deklaration der ersten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz einvernehmlich verabschiedet. Damit wird diese Ministerkonferenz mit einem sichtbaren Erfolg abgeschlossen. Wir haben ein wesentliches und von uns gestecktes Ziel erreicht. Mit der Deklaration ist das Fundament für eine verstärkte, konstruktive Zusammenarbeit zum Schutz der Nordsee geschaffen.

Bei schwierigen Verhandlungen – gestern und auch heute morgen – waren alle Teilnehmerstaaten bemüht, gemeinsam konkrete und wirksame Maßnahmen für die Erhaltung dieses so bedeutsamen maritimen Ökosystems „Nordsee" zu beschließen. Dies ist uns gelungen. Wir haben nicht nur geredet, sondern politisch gehandelt und notwendige Entscheidungen getroffen. Hierfür danke ich allen, die zu diesem Erfolg ihren Beitrag geleistet haben. Ich möchte mich vor allem aber auch bei allen Mitarbeitern und den Dolmetschern für ihren Einsatz bedanken.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ministerkonferenz fasse ich zusammen:

Erstens: Die Schadstoffbelastungen über Flüsse und Küstengewässer, die eine der Hauptursachen der Nordseeverschmutzung darstellt, werden weiter verringert. Zusätzliche Regelungen, die über die bisherigen hinausgehen, sollen in der EWG und in internationalen Gremien möglichst schon 1985 festgelegt werden. Für die Begrenzung der radioaktiven Ableitungen aus der gesamten Kernindustrie einschließlich Wiederaufarbeitungsanlagen werden die bestverfügbaren Technologien berücksichtigt.

Zweitens: Der Schadstoffeintrag über die Luft soll auch reduziert werden. Gemeinsame Initiativen aller

Nordseeanrainer-Staaten und der EWG sind 1985 vorgesehen.

Drittens: Schädliche Abfälle und Klärschlamm sollen kontrolliert an Land und nicht in der Nordsee beseitigt werden. Die Notwendigkeit der Einstellung von polychlorierten Biphenylen (PCB) wird unterstrichen.

Viertens: Der Schutz des Wattenmeeres verdient höchste Aufmerksamkeit.

Fünftens: Die Meeresverschmutzung durch Schiffe soll weiter herabgesetzt werden; insbesondere die Einleitung von Öl und Chemikalien soll drastisch gesenkt werden. Die Nordseeanrainer-Staaten werden im Hinblick auf eine mögliche Initiative zur Erklärung der Nordsee als Sondergebiet – spätestens auf der zweiten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz – die Auswirkungen von MARPOL 73/78 zum Zustand der Nordsee überwachen.

Sechstens: Für Schiffe, die gefährliche Ladungen einschließlich radioaktiver Stoffe befördern, wird beschleunigt ein Meldepflichtsystem eingeführt.

Siebtens: Ölverschmutzungen, die von Plattformen ausgehen, werden eingedämmt durch verbesserte technische Einrichtungen, die Beachtung von Ableitungsgrenzwerten und die Bestellung hauptamtlicher Umweltschutzbeauftragter.

Achtens: Die Nordsee wird weiträumig aus der Luft überwacht. Einsatzbereite Flugzeuge werden so ausgerüstet, um auch nachts und bei schlechtem Wetter Verstöße feststellen zu können. In Zukunft wird es für Ölsünder kein Entrinnen mehr geben.

Neuntens: Das bestehende Meß- und Überwachungsprogramm wird weiterentwickelt und intensiviert, insbesondere durch Einführung einer biologischen Überwachung. Hierbei denken wir auch an eine internationale Umweltdatenbank.

Die Entwicklung, die mit unseren Beschlüssen eingeleitet wird, hätte ohne diese Ministerkonferenz nicht in Gang gesetzt werden können. Wir haben hier den gemeinsamen Nenner aller Teilnehmer erreicht. Utopische Maximalforderungen hätten jeden Konsens und damit jeden Fortschritt verhindert. Wir waren uns jedoch bewußt, daß wir in Verantwortung stehen und alles unternehmen müssen, um den Schutz der Nordsee zu verstärken.

Wir sind auch bereit, hierfür den uns zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen voll auszuschöpfen. Umweltschutz und hier der Schutz unserer Gewässer nimmt einen steigenden Stellenwert im Bewußtsein unserer Bevölkerung ein.

Der Beschluß, in 2 bis 3 Jahren eine zweite Ministerkonferenz durchzuführen, unterstreicht unsere feste Absicht, dauerhaft die Probleme der Nordsee zu lösen. Großbritannien gilt mein Dank für die Bereitschaft, die zweite Internationale Nordseeschutz-Konferenz auszurichten.

Diese erste Internationale Nordseeschutz-Konferenz ist ein Meilenstein in dem Bemühen um die Erhaltung einer gesunden Nordsee. Die Nordsee muß auch in Zukunft ein Meer des Lebens sein. Die erste Nordseeschutz-Konferenz hat ihre Chance und Aufgabe mit Erfolg genutzt. Dafür danke ich Ihnen allen.

Wir kommen jetzt zur Unterzeichnung der Deklaration.

Deklaration

Die Teilnehmer der Internationalen Nordseeschutz-Konferenz am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen:

die für Angelegenheiten des Schutzes der Nordsee zuständigen Minister der Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie das für den Umweltschutz zuständige Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

A

Im Bewußtsein, daß die Nordsee einen der bedeutsamen, unersetzlichen Lebensräume vor allem im Hinblick auf ihre natürlichen Ressourcen darstellt;

In Erkenntnis, daß die Nordsee von dichtbesiedelten und industriell hoch entwickelten Staaten umgeben sowie von stark befahrenen Schiffahrtsrouten durchzogen ist;

Im Bewußtsein, daß der Mensch die Natur verändern und durch seine Tätigkeit, vor allem durch Verschmutzung und ihre Folgen, die natürlichen Ressourcen gefährden kann;

In der Überzeugung, daß daher der Erhaltung der Nordsee als lebenswichtigem Ökosystem einschließlich des zugehörigen Wattenmeeres und anderer besonders empfindlicher Küstengebiete, insbesondere für den Schutz von Laichstätten der Fische und für den Schutz wandernder wildlebender Vogelarten, besondere Beachtung geschenkt werden soll;

Im Bewußtsein der Notwendigkeit, dieses äußerst wichtige marine Ökosystem für die gegenwärtige und für künftige Generationen sowohl zur Erholung als auch – im Hinblick auf die Bedeutung für die Fischerei – als Lieferant gesunder Nahrungsmittel zu erhalten;

In Erkenntnis, daß die Umwelt am besten durch frühzeitige Vorsorgemaßnahmen gegen Verschmutzung geschützt wird;

Im Bewußtsein, daß Schäden in der Meeresumwelt nicht rückgängig gemacht oder nur mit beträchtlichen Mitteln sowie in großen Zeiträumen behoben werden können und daß die Anrainerstaaten und die EWG daher nicht warten sollen, bis schädliche Wirkungen für die Meeresumwelt nachgewiesen werden, bevor sie handeln;

In Kenntnis, daß zwar die mittlere und nördliche Nordsee insgesamt noch nicht bedeutend gestört zu sein scheint, besonders jedoch in den Ästuarbereichen und den küstennahen Gebieten Schadstoffbelastungen festgestellt wurden, und in der Überzeugung, daß noch viele Kenntnislücken durch eine intensivierte Meeresüber-

wachung (Monitoring) und wissenschaftliche Forschung zu schließen sind;

In Kenntnis, daß die Stoffeinträge im wesentlichen vom Land aus über die Flüsse, die Küstengewässer und die Atmosphäre erfolgen und daß darüber hinaus der Nordsee auch örtlich ernsthafte Schäden durch direkte Einleitungen, Dumping und den Schiffsverkehr zugefügt werden können;

Im Bewußtsein, daß laufend neue synthetische Substanzen der Nordsee zugeführt werden, über deren Auswirkungen auf die Nordsee noch Ungewißheit besteht;

In der Besorgnis, daß die Meeresumwelt der Nordsee durch Schadstoffeinträge über die verschiedenen Pfade in zunehmendem Maße gefährdet werden kann;

Im Bewußtsein, daß der Eintrag von Schadstoffen, die in Schwebstoffen und Sedimenten enthalten sind, in die Nordsee entweder über die Flüsse und über die Einbringung von Baggergut für bestimmte Bereiche der Meeresumwelt gefährlich sein kann und es daher wichtig ist, diese Transportwege und ihre ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen;

In Erkenntnis, daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt der Nordsee die Verschmutzung über Flüsse und Küstengewässer zu vermeiden oder deutlich zu verringern ist;

In der Überzeugung, daß es wichtig ist, bald Schwerpunkte für Reduzierungsmaßnahmen (insbesondere Festlegung von Emissions- und Umweltqualitätsstandards) bei Stoffen, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, in den zuständigen internationalen Gremien zu setzen;

In Erkenntnis, daß der Reinhaltung von Sedimenten erhebliche Bedeutung beizumessen ist;

In Anerkennung, daß die Vorgehensweisen nach einheitlichen Emissionsstandards oder nach Umweltqualitätszielen auf den Schutz, die Erhaltung und Verbesserung der Nordsee abzielen;

Im Bewußtsein, daß die Genehmigungspraxis und der Umfang der Überwachung (Monitoring) von Einleitungen in den Anrainerstaaten unterschiedlich sind;

Im Bewußtsein der Belastung der Nordsee auch über die Atmosphäre und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit eingehender Kenntnisse über den atmosphärischen Stoffeintrag in die Nordsee;

Im Bewußtsein der Notwendigkeit, die absichtliche, vom Schiffsbetrieb ausgehende Verschmutzung vollständig auszuschließen, und dabei feststellend, daß für diese internationale Aufgabe die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zuständig ist;

In Erwartung, daß das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 73/78), mit Anlage I (Öl) am 2. Oktober 1983 in Kraft getreten, für die Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zunehmend Bedeutung erhalten, und feststellend, daß daher diese Instrumente den Rahmen für die Verbesserung bestehender Regelungen mit dem Ziel der Beseitigung oder weiteren deutlichen Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe bilden;

In der Überzeugung der Notwendigkeit eines umfassenden Systems von Auffanganlagen, insbesondere für ölhaltige Rückstände und Gemische, schädliche flüssige Stoffe und Müll, sowie praktikabler und kostengünstiger Benutzungsverfahren, damit die Meeresverschmutzung von Schiffen verhütet wird;

Ihre Überzeugung bekräftigend, daß die Anlage II von MARPOL 73/78 rechtzeitig in Kraft treten und wirksam angewendet werden muß, damit die Verschmutzung der Nordsee durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe beseitigt wird;

Betonend, daß der baldige Beitritt möglichst zahlreicher weiterer Staaten zu MARPOL 73/78 dringend erforderlich ist;

Im Bewußtsein der besonderen Bedeutung von Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden, und Schiffsmüll (Anlagen III und V von MARPOL 73/78) für den Schutz der Nordsee;

In der Überzeugung, daß neben strenger Strafandrohung eine wirksame Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote notwendig sind, um potentielle Verursacher abzuschrecken, die Umwelt zu verschmutzen;

In dem Bewußtsein, daß in der Nordsee nicht unerhebliche Gefahren durch Unfälle bestehen, die auf den starken Seeverkehr zurückzuführen sind, besonders in den Meerengen, und daß, bei einem Unfall oder Vorfall, schneller und einschlägiger Informationsaustausch lebenswichtig für die Entscheidungsfindung ist, um den Auswirkungen des Unfalls oder Vorfalls entgegenzutreten;

Betonend, daß sowohl das Einbringen als auch das Verbrennen auf See von Abfällen, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, zum Schutz der Nordsee vermieden werden sollten;

Eingedenk der Bedeutung, die für radioaktive Abfälle oder sonstige radioaktive Stoffe dem in London getroffenen Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen sowie den zusätzlichen Regelungen der Internationalen Atomenergieagentur zukommt;

Im Bewußtsein der besonderen Bedeutung der sichtunabhängigen Luftüberwachung bei Ölunfällen sowie für die Ermittlung von Verstößen gegen Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;

Bekräftigend die Notwendigkeit, zum Schutz der Meeresumwelt Öleinleitungen durch Plattformen auf ein Minimum zu beschränken;

Feststellend, daß Anforderungen an technische Einrichtungen auf Plattformen ein wichtiges Instrument zur Reinhaltung der Meeresumwelt sind;

In Bekräftigung, daß die Anrainerstaaten und die EWG eine besondere gemeinsame Verantwortung für die Meeresumwelt des Nordseegebietes tragen und es notwendig ist, verstärkte Anstrengungen zu deren Schutz und Pflege vor allem durch vorbeugende Maßnahmen zu unternehmen;

In Erkenntnis der Bedeutung, die zur Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt des Nordseegebietes der wissenschaftlichen, technischen und administrativen Zusammenarbeit zukommt sowie eingehend aufeinander abgestimmten Vorgehen auf internationaler Ebene, insbesondere in den bestehenden internationalen Kommissionen und anderen beteiligten Gremien, bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen;

Eingedenk der Bedeutung der in Oslo, Paris und Bonn getroffenen Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung sowie anderer einschlägiger Übereinkommen, durch die weitere wesentliche Fortschritte zum Schutz der Nordsee erreicht werden können;

In Anerkennung der Bemühungen des Europarates, des Ausschusses für Wasserprobleme der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, internationaler Flußkommissionen, der Helsinki-Kommission, des Umweltprogramms und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation der Vereinten Nationen zum Schutz internationaler Gewässer;

Im Bewußtsein der besonderen Notwendigkeit, den sicheren Seetransport radioaktiver Stoffe und Abfälle zu garantieren;

B

erklären ihre feste Entschlossenheit,

auf nationaler und auf internationaler Ebene sowie auf der Ebene der EWG alle Anstrengungen zu unternehmen, die Meeresumwelt der Nordsee wirksam und nachhaltig zu schützen und hierfür abträgliche Wirkungen, die sich aus menschlichen Aktivitäten für die Meeresumwelt ergeben oder ergeben können, zu verhüten, zu verringern und zu überwachen,

im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Teilen der Nordsee und die mögliche Beeinträchtigung des Ökosystems Nordsee insgesamt die Anstrengungen der letzten Jahre auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf der Ebene der EWG fortzusetzen, um bestehende Belastungen, insbesondere über die Flüsse, Küstengewässer und die Atmosphäre, dringend weiter zu verringern und zusätzliche Belastungen oder Belastungsrisiken zu verhindern und dabei insbesondere dem Schutz des für die gesamte Nordsee bedeutsamen Wattenmeeres verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen,

die vorhandenen internationalen Abkommen zum Schutz der Natur im Hinblick auf die Erhaltung des Ökosystems der Nordsee, vor allem des Wattenmeeres und ähnlich besonders empfindlicher Küstengebiete, zügig umzusetzen und von den darin geschaffenen Instrumenten Gebrauch zu machen sowie dabei auch die bestehende Zusammenarbeit zum Schutz dieser Gebiete intensiv fortzuführen,

bei Beachtung ökonomischer Bedingungen klare Ziele mit bestimmten Fristen vorzugeben und zu deren Erreichung wirksame Instrumente einzusetzen,

zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt Emissions- und Umweltqualitätsstandards festzulegen,

die Vorgehensweisen nach einheitlichen Emissionsstandards und nach Umweltqualitätszielen einander anzunähern,

den Anfall von Abfällen bei Produktion und Verbrauch soweit wie möglich zu vermeiden oder wenigstens zu verringern und, wo dies nicht durchführbar ist, die unvermeidbar anfallenden Abfälle möglichst zu verwerten; nicht verwertbare Abfälle sollen in Übereinstimmung mit dem bestmöglichen Schutz der Umwelt beseitigt werden – insbesondere Abfälle, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein könnten und die nicht verwertet werden können, sollen an Land kontrolliert beseitigt werden, anstatt in die Nordsee eingeleitet zu werden,

sicherzustellen, daß von den Anrainerstaaten und der EWG beschlossene Maßnahmen zum Schutz der Nordsee so angewandt werden, daß die Einbringung von für die Meeresumwelt potentiell schädlichen Abfällen und Klärschlämmen auch in anderen Meeresgebieten vermieden wird,

den Eintrag gefährlicher Stoffe in das Abwasser soweit wie möglich zu vermeiden oder wenigstens zu verrringern und, wo dies nicht durchführbar ist, mit diesen Stoffen belastete Abwässer zu behandeln mit dem Ziel, Ableitungen dieser Stoffe in die Gewässer soweit wie möglich zu vermeiden oder wenigstens zu verringern,

verstärkt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung der Kenntnisse über Meeresverschmutzungen und zur Verbesserung der Gewässergüte der Nordsee durchzuführen, z. B. mit dem Ziel des Einsatzes neuer abfallarmer oder -freier sowie emissionsarmer oder -freier Technologien, und die gewonnenen Informationen international auszutauschen,

die IMO und andere zuständige internationale Gremien zu bitten, die Entwicklung eines Meldepflichtsystems für Schiffe zu prüfen, die auf Grund der Art ihrer Ladung potentiell eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Meeresumwelt darstellen, einschließlich für radioaktive

Stoffe befördernde Schiffe, damit die Küstenstaaten informiert werden, wenn solche Schiffe Gebiete passieren, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen,

sicherzustellen, daß in bezug auf die Nordsee Informationen über die Genehmigungspraxis ausgetauscht werden und Vorkehrungen zur Überwachung (Monitoring) von Einleitungen vergleichbar sind,

die vorhandenen Meß- und Überwachungsprogramme fortzuentwickeln, um ein zusammenhängendes System zum Schutz der Nordsee zu gewährleisten,

die möglichen Auswirkungen von Vorhaben und Maßnahmen auf die Meeresumwelt in Planungs- und Entscheidungsprozessen über Programme und Pläne sowie die Zulässigkeit von Einzelvorhaben so früh wie möglich zu analysieren und zu bewerten,

die Möglichkeiten der internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung in wirksamster Weise anzuwenden und diese, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln sowie zur koordinierten Ausführung der Konventionen von Oslo und Paris sowie des Umweltprogramms der EWG die bestehende Zusammenarbeit nachhaltig zu verstärken,

in internationalen Gremien Initiativen zu ergreifen, damit sobald wie möglich unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und technischen Aspekte geeignete Maßnahmen zur Verhütung der Merresverschmutzung aufgezeigt und durchgeführt werden,

regelmäßig zu überprüfen, ob die zur Reinhaltung der Meeresumwelt der Nordsee ergriffenen Maßnahmen und Programme bestehender internationaler Gremien und ob die Durchführungsmaßnahmen nationaler Stellen in den Anrainerstaaten, die Mitglieder dieser Gremien sind, für den Schutz der Nordsee ausreichend wirksam sind und, gegebenenfalls auf politischer Ebene, weitere Entscheidungen zur Vermeidung oder weiteren deutlichen Verringerung der Meeresverschmutzung zu treffen,

um einen angemessenen Schutz der Nordsee sicherzustellen, an andere Staaten, die die Nordsee nutzen oder deren Aktivitäten die Meeresumwelt der Nordsee beeinträchtigen, zu appellieren, den einschlägigen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt beizutreten, die darin vorgesehenen Regelungen durchzuführen, deren Einhaltung zu überwachen sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene zu ergreifen,

alle Anstrengungen zu unternehmen, damit angemessene Mittel für die rechtzeitige Umsetzung der vorstehenden umweltpolitischen Grundsätze für die Nordsee bereitgestellt werden,

halten es für erforderlich, die Ergebnisse dieser Konferenz zur Grundlage ihres umweltpolitischen Handelns für die Nordsee im nationalen Bereich und innerhalb der EWG zu machen

und beschließen, zur Verwirklichung eines umfassenden Schutzkonzepts für die Nordsee sich bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien gemeinsam von den Schlußfolgerungen dieser Konferenz leiten zu lassen.

C

Verringerung der Verschmutzung der Nordsee über Flüsse und Küstengewässer – Spezifische Maßnahmen betreffend Substanzen der schwarzen und grauen Liste –

Für Substanzen der schwarzen Liste, insbesondere organische Halogenverbindungen und Schwermetalle, sowie für problematische Schwermetalle/Metalloide der grauen Liste werden gemäß Anhang (2) im Rahmen der EWG und der Pariser Kommission bei der Festsetzung einheitlicher Emissionsstandards auf der Grundlage der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel beschleunigt, soweit möglich schon im Jahre 1985, verbindliche Regelungen getroffen und auf neue Anlagen sofort sowie auf bestehende Anlagen so bald wie möglich, wenn nötig schrittweise, angewandt. Werden Umweltqualitätsziele zugrunde gelegt, so sollen beim Bau von neuen Anlagen die besten verfügbaren technischen Mittel berücksichtigt und ihre Anwendung auf bestehende Anlagen nachdrücklich empfohlen werden.

In der Pariser Kommission, in den Flußkommissionen und in der EWG werden die Arbeiten zur Einstellung der Verwendung und Einleitung von polychlorierten Biphenylen (PCB) unverzüglich fortgesetzt.

In den Kommissionen von Oslo und Paris sowie bei der EWG sollen potentiell gefährliche Substanzen der schwarzen und grauen Liste einschließlich neuer Verbindungen nach Maßgabe des Anhangs (3) verstärkt untersucht werden, bei neuen Verbindungen vor allem zur Prüfung ihrer Aufnahme in die Listen.

In international zuständigen Organisationen und bei der EWG sollen, soweit zum Schutz der Umwelt notwendig, Einschränkungen – gegebenenfalls Verbote – für Inverkehrbringung, Anwendung, Herstellung und Beseitigung spezifischer gefährlicher Stoffe und erforderliche technische sowie administrative Maßnahmen festgelegt, gegebenenfalls Anreize geschaffen werden.

Die Vermeidung der Verschmutzung von Sedimenten soll bei der Festsetzung von Emissions- und Qualitätsstandards in der EWG, den Kommissionen von Oslo und Paris sowie den Flußkommissionen, deren Regelungen auch der Qualität der Nordsee zugute kommen können, nach Maßgabe des Anhangs (4) stärker berücksichtigt werden.

Grundsätze für die Vorgehensweisen:
Umweltqualitätsziele und einheitliche Emissionsstandards

Die Nordseeanrainer-Staaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erwarten von den im Rahmen der zuständigen Gremien, insbesondere in der Pariser Kommission, laufende Arbeiten zur Vergleichbarkeit

der beiden Vorgehensweisen nach Umweltqualitätszielen und einheitlichen Emissionsstandards so bald wie möglich Ergebnisse. Auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Bewertung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Grundlagen sollen spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Folgekonferenz politische Entscheidungen über die gleichzeitige bzw. einander ergänzende Anwendung der Vorgehensweisen erwogen werden.

Emissionen sollen normalerweise an der Quelle begrenzt, bei Emissionsstandards die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel berücksichtigt und Qualitätsziele gemäß den jüngsten wissenschaftlich erwiesenen Daten festgelegt werden.

Bei unzureichendem Kenntnisstand müssen zur Vermeidung von Risiken Emissionen von Verschmutzungsstoffen an der Quelle streng begrenzt werden.

Emissionsstandards und Qualitätsziele sollen regelmäßig überprüft und hierfür angemessene Fristen vorgeschrieben werden.

Beide Vorgehensweisen erfordern eine angemessene Umweltüberwachung. Ergibt diese eine unbefriedigende Umweltqualität, sind Emissionsregelungen zu verschärfen oder Verbote zu erlassen.

Radioaktive Ableitungen

Die Nordseeanrainer-Staaten erklären ihre feste Entschlossenheit, die einschlägigen Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen zu beachten und zu diesem Zweck die bestverfügbaren Technologien zu berücksichtigen, um die radioaktiven Ableitungen aus der gesamten Nuklearindustrie einschließlich Wiederaufbereitungsanlagen in die marine Umwelt zu verringern.

D

Verschmutzung der Nordsee über die Atmosphäre

Das in der Pariser Kommission zu atmosphärischen Einträgen verabschiedete Arbeitsprogramm, Anhang (5), soll möglichst bald ausgeführt werden.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden unter Berücksichtigung dieses Arbeitsprogramms sowie bereits vorliegender Vorschläge eine gemeinsame Initiative in der Pariser Kommission ergreifen, damit im Jahre 1985 zum Pariser Übereinkommen über ein Zusatzprotokoll betreffend die Verhütung, Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzung des Meeres über die Atmosphäre beschlossen werden kann; die gemeinsame Initiative soll sich, soweit notwendig auch auf die Annahme entsprechender gemeinsamer Programme und Maßnahmen erstrecken.

Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch Emissionsverminderung an der Quelle sollen auch für den Schutz der Nordsee vorsorglich nach dem Stand der Technik festgelegt werden.

E

Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung nach Anlage I von MARPOL 73/78, bis zum 2. Oktober 1984 ausreichende Auffanganlagen für ölhaltige Rückstände und Gemische bereitszustellen, sollen nach Maßgabe des Anhangs (6) ein umfassendes System von Auffanganlagen geschaffen sowie praktikable und kostengünstige Benutzungsverfahren eingeführt werden.

Entsprechend der Verpflichtung gemäß Anlage II von MARPOL 73/78 hinsichtlich der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut sollen für die Aufnahme aller Rückstände, die schädliche flüssige Stoffe enthalten, deren Beseitigung in das Meer den Schiffen verboten ist, in den Häfen ausreichende Anlagen rechtzeitig bereitgestellt werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Initiative zur Erklärung der Nordsee als Sondergebiet werden die Nordseeanrainer-Staaten die Auswirkungen von MARPOL 73/78 auf den Zustand der Nordsee überwachen, um spätestens auf der nächsten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz über diese Frage zu entscheiden. Das gleiche gilt für die zwingenden Vorschriften, an Bord von Schiffen Ausrüstungen mitzuführen, und für die Verfügbarkeit von Auffanganlagen.

Die Nordseeanrainer-Staaten werden für die Anforderungen an kleine Schiffe unter eigener Flagge, die keine Öltankschiffe sind, harmonisierte Grundsätze anwenden und bei der IMO alle Anstrengungen unternehmen, damit diese Grundsätze von allen Vertragsparteien von MARPOL 73/78 angewendet werden.

Die Nordseeanrainer-Staaten werden hinsichtlich der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut bei der IMO sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen, um alle notwendigen technischen Vorbereitungen so rechtzeitig abzuschließen, daß die wirksame Anwendung der Anlage II von MARPOL 73/78 ab 2. Oktober 1986 *) möglich ist.

Geeignete Regeln zur Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden, und Schiffsmüll (Anlagen III und V von MARPOL 73/78) sollen alsbald in Kraft treten; die Nordseeanrainer-Staaten werden hierfür im Jahre 1985 bei der IMO alle Anstrengungen nach Maßgabe des Anhangs (7) unternehmen.

Die Nordseeanrainer-Staaten werden sich in der IMO und bilateral dafür einsetzen, daß möglichst viele Staaten MARPOL 73/78 beitreten.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden die Verbreitung von Informationen über Regeln zur Verhütung

*) Der 2. Oktober 1986 ist der Tag des Inkrafttretens von Anhang II von MARPOL 73/78, es sei denn, in der IMO wird ein anderes Datum auf Grund von Artikel II des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe festgelegt.

der Meeresverschmutzung durch Einleitungen ins Meer verbessern. Die betroffenen Staaten werden die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote nach Maßgabe des Anhangs (8) verstärken.

Die für Überseelotsendienst zuständigen nationalen und internationalen Gremien sollen berücksichtigen, daß der Einsatz von Überseelotsen als ein Mittel zur Verhinderung von Unfällen erachtet wird, die zur Verschmutzung des Meeres führen können.

Die Minister der Anrainerstaaten der Nordsee und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstreichen die Notwendigkeit, in erster Linie bestimmte Themen, einschließlich der folgenden, zu prüfen:

- die Verpflichtung für jedes Schiff, bei Unfällen oder Vorfällen den betroffenen Küstenstaat so schnell wie möglich zu informieren, damit die Küstenstaaten die Situation einschätzen und entsprechende Schritte einleiten können. Eine solche Information sollte unter anderem Angaben über die Art der transportierten Ladung, den Ladeplan, die Lage und den Zustand der Öltanks und seine Absichten bezüglich der vorgesehenen Rettungsaktion enthalten;
- die obligatorische Einführung eines „Keep away"-Signals für Schiffe mit für die anderen Meeresbenutzer sehr gefährlichen Ladungen. Das Signal sollte bei einem Unfall oder Vorfall angebracht werden, damit die potentielle Gefahr erkannt werden kann.

  Die Ladungskategorien sind noch festzulegen.
- Gegebenenfalls die Überprüfung und Vervollständigung der Vorschriften für die Verpackung und Verladung von Materialien mit hohem Risiko zu überprüfen und zu vervollständigen, die für den Schiffstransport bestimmt sind und eine Gefahr für Menschen und Meeresumwelt darstellen können, um die Sicherheit dieser Transporte, die Sicherheit der anderen Benutzer des Meeres und die Vereinfachung der Bergungsarbeiten bei einem Unfall zu gewährleisten.

Die Minister stellen fest, daß einige dieser Aspekte im Rahmen der IMO behandelt worden seien, und sie werden alle Anstrengungen unternehmen, damit die notwendigen zusätzlichen Arbeiten dringlich durchgeführt werden.

Die Nordseeanrainer-Staaten bitten die IMO und andere zuständige Gremien, die Entwicklung eines Meldepflichtsystems für Schiffe zu prüfen, die auf Grund der Art ihrer Ladung potentiell eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Meeresumwelt darstellen, einschließlich für radioaktive Stoffe befördernde Schiffe, damit die Küstenstaaten informiert werden, wenn solche Schiffe Gebiete passieren, in denen besondere Aufmerksamkeit geboten ist.

Zusätzlich zu den laufenden Arbeiten im Hinblick auf Anhang (7) dieser Deklaration bitten die Nordseeanrainer-Staaten die zuständigen Organe, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Kontrollverfahren für gefährliche Güter der bestehenden Übereinkommen und Regelungen zu vereinfachen und so wirksamer zu machen. Eine einfache und schnelle Kontrolle würde die zusätzlichen Gefahren ausschalten, die sich aus der Nichtanwendung dieser Regelungen ergeben würden.

Die Nordseeanrainer-Staaten nehmen Kenntnis von den Prinzipien, die den Vorschlägen in bezug auf die Sicherheit der Schiffahrt in den Zugängen zur Ostsee, die an die Nordsee angrenzt, zugrunde liegen. Diese Vorschläge wurden der IMO unter dem Zeichen NAV 30/3 bzw. NAV 30/3/1 vorgelegt und beinhalten die Ausdehnung der bestehenden Empfehlungen bezüglich Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffen auf Schiffe, die voll mit radioaktiven Stoffen der Klasse 7 gemäß der Definition des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) beladen sind.

F

Abfallbeseitigung auf See

Abfälle und Klärschlamm werden, wenn sie Schadstoffe in Mengen enthalten, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, nicht in die Nordsee eingebracht.

Abfälle, die wegen ihrer Schädlichkeit nicht mehr ins Meer eingebracht oder auf See verbrannt werden, werden statt dessen nicht direkt von Land aus oder über Flüsse beziehungsweise Flußmündungen in die Nordsee eingeleitet.

G

Überwachung der Nordsee aus der Luft

Die verhältnismäßig neue technologische Entwicklung von Luftüberwachungssystemen zur sichtunabhängigen Erkennung von Ölverschmutzungen, die Nordseeanrainer-Staaten bereits einsetzen, bedarf der weiteren Prüfung mit dem Ziel technischer und operationeller Verbesserungen. Diese werden insbesondere im Rahmen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee von 1969 (sog. Bonn-Abkommen) sowie in der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern behandelt.

Die nationalen und internationalen Bemühungen zur Einrichtung einer sichtunabhängigen Luftüberwachung im Nordseeraum und zur entsprechenden Zusammenarbeit, insbesondere bezüglich des Austauschs der bei dieser Überwachung anfallenden Informationen, sollen in den damit befaßten internationalen Gremien, insbesondere im Rahmen des Bonn-Abkommens, fortgesetzt, intensiviert und weiter koordiniert werden.

Das wünschenswerte Ziel ist die Entwicklung oder die Verbesserung von Luftüberwachungssystemen, die auch nachts und bei unsichtigem Wetter eingesetzt werden können. Dabei sollen zugleich die in Anhang (9) aufgeführten Einzelziele erreicht werden. Längerfristig sollen die Arbeiten zu einer besseren Zusammenarbeit bei der weiträumigen Luftüberwachung im Nordseeraum führen.

H

Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Ölverschmutzungen durch Plattformen

Alle technischen Einrichtungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in der Nordsee sowie zu deren Transport in Rohrleitungen sollen entsprechend den besten verfügbaren Technologien gebaut und betrieben werden.

Soweit auf bestehenden Plattformen eine Verbesserung der für die Reinhaltung des Meeres bedeutsamen Einrichtungen nötig ist und keine anderen technischen Maßnahmen zur Verfügung stehen, sollen die Verbesserungen so bald wie möglich durchgeführt werden; dies soll grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Die Vertragsparteien der Pariser Konvention sollen die Pariser Kommission über die erzielten Fortschritte informieren.

Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas erteilte Genehmigungen oder mit diesen inhaltlich und zeitlich abgestimmte weitere Verwaltungsmaßnahmen sollen Anforderungen enthalten, um schädigende Einwirkungen auf das Meer durch technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend den besten verfügbaren Technologien weitgehend auszuschließen.

Die Verschmutzung des Meeres durch Bohrspülungen und Bohrklein wird gemäß Anhang (10) vermieden oder weitgehend verringert.

Ölhaltige Abwässer werden durch die Anwendung der besten verfügbaren Technologien und unter Beachtung von Richtwerten nach Maßgabe des Anhangs (11) soweit wie möglich vermieden.

Störfällen soll durch detaillierte Pläne gemäß Anhang (12) vorgebeugt werden.

Besondere Vorkommnisse auf Plattformen werden nach Maßgabe des Anhangs (13) gemeldet, um die Gefahren für die Meeresumwelt durch Ölverschmutzungen so gering wie möglich zu halten.

Die Überwachung der zum Schutz der Umwelt erforderlichen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen auf jeder Plattform soll der Unternehmer einer in verantwortlicher Position stehenden Person mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen übertragen; für Unternehmen mit umfangreicher Tätigkeit in der Nordsee soll ein hauptamtlicher Umweltschutzbeauftragter bestellt werden.

Plattformen und Pipelines sollen durch nationale Stellen gemäß Anhang (14) überwacht werden.

Ein regelmäßig stattfindender Informationsaustausch über die bei Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in die Nordsee gelangte Menge Öl einschließlich der Gründe hierfür sowie über die voraussichtlich in die Nordsee eingetragenen Ölmengen soll, insbesondere in der Pariser Kommission und im Rahmen des Bonn-Abkommens, verstärkt mit dem Ziel durchgeführt werden, weitere Verbesserungen des Schutzes der Nordsee zu erreichen.

I

Erforschung und Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Produkte sowie von Ersatzstoffen zur Vermeidung oder Verminderung gefährlicher Abfälle und von Schadstoffen in Abwässern

Der Informations- und Erfahrungsaustausch über abfallarme/-freie und emissionsarme/-freie Technologien, über Abfallwirtschaft, über Gewässerschutz, über Ersatzstoffe und wirtschaftliche Anreize sowie die technische Zusammenarbeit zu Lösungen, die eine Beseitigung von Abfällen auf See erübrigen (z. B. Recycling, Wiederaufbereitung, Abfallbeseitigung an Land), sollen verstärkt werden und in internationalen Gremien eine ständige Einrichtung sein; die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden hierzu unverzüglich enger zusammenarbeiten.

Dabei können auch Untersuchungen zum Nachweis der Unschädlichkeit oder von Nutzungsmöglichkeiten bestimmter, inerter Reststoffe (z. B. aus dem Kohlebergbau) oder von Klärschlämmen, die nicht mit Stoffen belastet sind, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, sowie über deren nicht besorgniserregende Auswirkungen in bestimmtem Umfang durchgeführt werden.

National, international und innerhalb der EWG sollen Regelungen über Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Technologien und Erzeugnisse sowie von Ersatzstoffen getroffen, anhand des technischen Fortschritts und der fortschreitenden Kenntnis der Umweltprobleme regelmäßig mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes der Umwelt überprüft und Entwicklung sowie Einführung dieser Technologien, Erzeugnisse und Ersatzstoffe durch Anreize gefördert werden; diese Anreize können bei Wahrung des Verursacherprinzips auch wirtschaftliche Instrumente einschließen.

J

Fortentwicklung von Meß- und Überwachungsprogrammen

Die Überwachung des Meeres (Monitoring) soll mit Nachdruck nach Maßgabe des Anhangs (15) weiterentwickelt werden.

Das in den Kommissionen von Oslo und Paris bereits durchgeführte internationale Gemeinsame Meß- und Überwachungsprogramm (Joint Monitoring Programme, JMP) soll gemäß der von den Kommissionen beschlossenen langfristigen Strategie fortgesetzt werden mit dem Ziel, es kostengünstig und nutzbringend nach Maßgabe des Anhangs (16) weiterzuentwickeln.

Über eine Erweiterung des Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms soll in den Kommissionen von Oslo und Paris bereits im Jahre 1985 beschleunigt bera-

ten werden mit dem Ziel der möglichst baldigen Durchführung.

Die Kommissionen von Oslo und Paris sollen die derzeitige Genehmigungspraxis und die derzeitigen Verfahren zur Überwachung der Einleitungen und der Meeresumwelt daraufhin überprüfen, ob ein größeres Maß an internationaler Koordination und Vereinbarkeit erforderlich ist.

Die Ergebnisse nationaler Meß- und Überwachungsprogramme sollen dem Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramm zur Verfügung stehen. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, die Forschungen in der Nordsee und die Überwachung zu verstärken sowie solche nationalen Programme zu unterstützen, die den Anforderungen des Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms entsprechen.

Über weitere Maßnahmen zum Schutz der Nordsee soll vor allem auch auf der Grundlage zu sammelnder Daten und Informationen sowie deren Auswertung und Bewertung entschieden werden können. Hierfür soll von der Gemeinsamen Meß- und Überwachungsgruppe (Joint Monitoring Group, JMG) geprüft werden, welche Daten und Informationen aus dem Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramm, aus anderen Meß- und Überwachungsprogrammen und aus laufenden Erhebungen und Statistiken zusammengeführt, ausgewertet und bewertet werden können.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden im Jahre 1985 in den Kommissionen von Oslo und Paris eine gemeinsame Initiative ergreifen mit dem Ziel zu entscheiden, wie die angelaufenen und geplanten Aktionen im Rahmen bestehender Gruppen für diesen Zweck genutzt werden können.

In den Kommissionen von Oslo und Paris wird erwogen werden, wie im Rahmen bestehender Gruppen entfaltete Aktivitäten zur Errichtung einer gemeinsamen Internationalen Umweltdatenbank zur Nordsee und zum Nordostatlantik vorangetrieben werden können.

Anhang

(1) Definitionen

1.

Das Nordseegebiet im Sinne dieser Deklaration besteht aus

a) der Nordsee südlich des Breitengrades 62° nördlicher Breite;

b) dem Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Kap Skagen durch den Breitengrad 57° 44,8′ nördlicher Breite bestimmt wird;

c) dem Ärmelkanal und seinen Eingangsgewässern östlich des 5. Längengrades westlich von Greenwich.

2.

Nordseeanrainer-Staaten sind Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden und Vereinigtes Königreich.

3.

Im gesamten Text berücksichtigen die Begriffe „beste verfügbare technische Mittel" oder „beste verfügbare Technologie" die wirtschaftliche Verfügbarkeit dieser Mittel.

(2) Regelungen für Substanzen der schwarzen und grauen Liste

1. Allgemeine Erläuterungen

Unter schwarzer und grauer Liste werden, soweit nicht näher definiert, folgende Regelungen verstanden:

- Anhang Listen I und II zur Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)
- Anlage A Teile I und II zum Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen)
- Anlagen I und II zum Übereinkommen vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Oslo)

Zu den problematischen Schwermetallen/Metalloiden der grauen Liste zählen:

Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei und das Metalloid Arsen.

Richtlinien der EWG:

„Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen" (83/513/EWG),

„Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse" (84/156/EWG),

„Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1984 über Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan" (84/491/EWG).

2. Regelungen

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden in der Pariser Kommission eine gemeinsame Initiative ergreifen, damit als erster Schritt die Grenzwerte und Qualitätsziele mit den zugehörigen Bestimmungen und Terminen aus den Richtlinien der EWG zu Cadmium, Quecksilber und Hexachlorcyclohexan in der Pariser Kommission im Jahre 1985 angenommen werden. Diese Grenzwerte und Qualitätsziele sind laufend zu überprüfen mit dem Ziel, den Schutz des Meeres zu verbessern.

Die Cadmium-Richtlinie ist auf Ableitungen aus der Herstellung von Phosphorsäure und/oder Phosphatdüngemitteln aus Phosphormineralien zu erstrecken, sobald wirtschaftlich brauchbare technische Methoden es ermöglichen, Cadmium den Ableitungen dieser Industriezweige zu entziehen. In der Pariser Kommission sind entsprechende Regelungen zu treffen.

In der Pariser Kommission sind unverzüglich Regelungen zur Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt vor

Verschmutzung durch Quecksilber und seine Verbindungen bei Quecksilberableitungen aus verschiedenen nichtindustriellen Quellen, insbesondere

(1) Thermometer: Sammlung von Quecksilber aus zerbrochenen Thermometern in Kliniken und Ersatz dieser Thermometer durch elektronische Temperaturmeßgeräte bzw. Temperaturmeßgeräte auf der Basis von Flüssigkristallen,

(2) Batterien: Sammlung, Wiederverwertung und Ersatz von Quecksilberbatterien,

(3) Einrichtungen der Zahnheilkunde,

(4) Analyselabors,

(5) Elektronische Geräte und Instrumente,

(6) Chloralkali-Produkte, z. B. Natriumhydroxid

zu schaffen.

Für Bereiche, in denen die Umstellung keine Probleme bereitet, sollen diese sofort, für die verbleibenden Bereiche so bald wie möglich durchgeführt werden.

Zur spürbaren Reduzierung der Ableitung von Stoffen der grauen Liste, insbesondere bestimmter problematischer Schwermetalle/Metalloide, werden die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG in der Pariser Kommission im Jahre 1985 eine gemeinsame Initiative ergreifen zur Aufstellung von Reduzierungsprogrammen durch die Vertragsparteien und zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen. Dabei ist vorzusehen, daß vier Jahre nach Beginn der Maßnahme nationale Berichte über die Verringerung der Einträge und die Auswirkungen auf die Nordsee vorzulegen sind.

Zur Reduzierung der Verschmutzung der Nordsee mit Kohlenwasserstoffen werden die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG in der Pariser Kommission im Jahre 1985 eine gemeinsame Initiative zur Verringerung der Ableitungen von Raffinerien und der Einträge von Mineralölkohlenwasserstoffen mit dem Regenwasser ergreifen. Spätestens 1986 sind hierüber Entscheidungen zu treffen. Ein Wert von 5 mg/l Kohlenwasserstoffe in den Ableitungen von Raffinerien wird als möglich angesehen.

(3) Untersuchung potentiell gefährlicher Substanzen der schwarzen und grauen Liste

1.

Die potentiell gefährlichen Substanzen der schwarzen Liste, die in enger Zusammenarbeit der Kommissionen von Oslo und Paris sowie bei der EWG verstärkt untersucht werden sollen, sind z. B. die 129 Substanzen, die in der Mitteilung vom 22. Juni 1982 der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG genannt sind und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften prioritär behandelt werden.

2.

Diese potentiell gefährlichen Substanzen, insbesondere neue synthetische organische Verbindungen, sind laufend auf abträgliche Wirkungen für die Nordsee zu prüfen; über Verhütung, Verringerung und Überwachung ihrer Einträge ist zu entscheiden.

3.

Die Anliegerstaaten Norwegen und Schweden und gegebenenfalls andere Vertragsparteien der Konventionen von Oslo und Paris sind, insbesondere über die Kommissionen von Oslo und Paris, in die Sammlung von Daten über die 129 Substanzen (siehe Nr. 1.) einzubeziehen.

4.

Die Auswirkungen von Pflanzennährstoffen in der Nordsee sind intensiv zu untersuchen. Auf Grund der Ergebnisse ist die Aufnahme in die graue Liste der Pariser Konvention zu prüfen.

(4) Vermeidung der Verschmutzung von Sedimenten

1.

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Sedimenten müssen Maßnahmen möglichst an der Quelle angewandt werden, in jedem Falle vor dem Eintrag in die Gewässerumwelt. Die Ableitung und/oder Anwendung gefährlicher Substanzen ist, wenn nötig, streng zu begrenzen.

2.

Die EWG, die Kommissionen von Oslo und Paris sowie Flußkommissionen, deren Regelungen auch der Qualität der Nordsee zugute kommen können, gegebenenfalls andere entsprechende internationale Organisationen und nationale Behörden, sollen vor Ablauf des Jahres 1986 für ausgesuchte Substanzen geeignete Programme erarbeiten und entsprechende Maßnahmen einleiten sowie möglichst bald umsetzen. Hierzu ist folgende Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen wichtig:

Überprüfung vorhandener Methoden zur Bestimmung der Belastung der Sedimente durch solche Substanzen, wenn nötig, Harmonisierung für die internationale Vergleichbarkeit.

Erfahrungsaustausch über die umweltschonende Ablagerung und anderweitige Beseitigung stark belasteten Baggergutes.

Erarbeitung, wenn möglich, von Empfehlungen, wie stark Baggergut belastet sein darf, wenn es in der Nordsee abgelagert werden soll.

Erweiterung des Erkenntnisstandes über Sedimentierungsvorgänge und Anreicherung sowie Remobilisierung gefährlicher Substanzen, falls erforderlich, durch Forschungsprogramme.

(5) Arbeitsprogramm der Pariser Kommission zu atmosphärischen Einträgen

1.

Prüfung der bei den Vertragsparteien und anderen internationalen Organisationen laufenden Arbeiten über Ausmaß und Bewertung atmosphärischer Einträge in die Meeresumwelt;

2.

Untersuchung der Forschungen, die darauf gerichtet sind, die einschlägigen Methoden zu verbessern und Kenntnisse zu vervollständigen;

3.

Feststellung von Lücken in der Überwachung und Forschung sowie zur Erarbeitung von Maßnahmen, um verläßlichere Ergebnisse zu erlangen;

4.

Beurteilung der Bedeutung und Auswirkung atmosphärischer Einträge in die Meeresumwelt;

5.

Feststellung der Erforderlichkeit von Programmen und Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung der Konventionsgewässer durch atmosphärische Einträge sowie zur Erarbeitung von Vorschlägen für erforderliche Programme und Maßnahmen.

(6) Auffanganlagen für ölhaltige Rückstände und Gemische zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb

1.

Zusätzliche Auffanganlagen sollen, wenn nötig, so schnell wie möglich eingerichtet werden, vor allem soweit Berichte Unzulänglichkeiten aufzeigen.

2.

Unter Berücksichtigung der IMO-Empfehlungen sollen Anzahl, Standorte und Arten der Anlagen sowie die Betriebsverfahren möglichst kurze Benutzungszeiten und während der Abgabe gleichzeitig andere Operationen des Schiffes sicherstellen.

3.

Bei Errichtung und Betrieb der Auffanganlagen ist mit den bestmöglichen Technologien sicherzustellen, daß derartige Auffanganlagen nicht neue Verschmutzungsquellen vom Lande aus schaffen.

4.

Kostengünstige Bereitstellung und Betrieb von Auffanganlagen für ölhaltige Rückstände und Gemische zu tragbaren Kosten werden gefördert, damit von der Benutzung nicht aus finanziellen Erwägungen abgesehen wird; Kosten für die Auffanganlagen können gedeckt werden, z. B. durch

- ein Entgelt für die Inanspruchnahme der Anlage,
- die Erhöhung der allgemeinen Hafengebühr und
- sonstige Zuwendungen.

5.

Die Benutzung der Anlagen ist durch detaillierte, aktuelle Informationen über die Standorte und Benutzungsmöglichkeiten zu fördern. Entsprechende Maßnahmen der IMO sind dabei zu berücksichtigen.

6.

Es sind eine intensive Überwachung und in den Häfen strenge Kontrollen zur Feststellung ungesetzlicher Einleitungen durchzuführen, damit die Auffanganlagen benutzt werden.

(7) Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden, und Schiffsmüll (Anlagen III und V von MARPOL 73/78)

1.

Die in Anlage III von MARPOL 73/78 enthaltenen Regeln sollen mit dem Ziel überprüft werden, ihre Wirksamkeit zu verbessern und wirksame Kontrollen zu ermöglichen, um die Verschmutzung der Meeresumwelt der Nordsee durch Schadstoffe zu verhüten, die auf See in verpackter Form befördert werden.

2.

Für die Beachtung der Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll (Anlage V) sind ausreichende Auffanganlagen in den Häfen für allen Müll unabdingbar, dessen Beseitigung ins Meer den Schiffen verboten ist. Solche Anlagen sind in den Nordsee-Häfen so bald wie möglich bereitzustellen, um das Beseitigen von Schiffsmüll ins Meer auszuschließen.

(8) Verfolgung von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote und Informationen über Einleitungsverbote

1.

In den Nordseeanrainer-Staaten bestehen Strafgesetze in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 4 von MARPOL 73/78, der vorsieht, daß Strafen so streng sind, daß sie von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote abschrecken.

2.

Es ist dringend notwendig, noch bestehende Schwierigkeiten bei Ermittlung, Untersuchung und Verfolgung ungesetzlicher Einleitungen durch Schiffe zu überwinden.

3.

Die Bemühungen um eine konsequente Überwachung auf See sind energisch voranzutreiben, um ungesetzliche Einleitungen, insbesondere von Öl, in wirksamer Weise zu ermitteln und die Verantwortlichen auf Schiffen von solchen Einleitungen abzuhalten.

4.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen und einschlägigen Vereinbarungen (IMO, Bonn-Übereinkommen, Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle) ist zu verstärken mit dem Ziel,

die Feststellung von Verschmutzungen, insbesondere durch Öl, und die Ermittlung der Verantwortlichen auf Schiffen,

die Beweisfindung und -sicherung,

die Verfolgung von Verstößen, auch durch Nachforschungen im nächsten Anlaufhafen,

den Austausch relevanter Daten

zu verbessern.

5.

Schiffsoffiziere und -mannschaften sind über die Regeln der Verhütung der Meeresverschmutzungen durch Einleitungen ins Meer regelmäßig und eingehend zu unterrichten; die Verbreitung dieser Informationen auf nationaler und internationaler Ebene ist zu verbessern.

(9) Bei der Entwicklung von Luftüberwachungssystemen, die auch nachts und bei unsichtigem Wetter eingesetzt werden können, sollen folgende Einzelziele erreicht werden

1.

Regelmäßige Beobachtung des Meeres auf Ölverschmutzungen und deren mögliche Ursachen.

2.

Einsatz bei Unfällen, um gemeldete Ölverschmutzungen möglichst kurzfristig und weiträumig zu überprüfen.

3.

Koordinierung des Einsatzes der zur Beseitigung einer Ölverschmutzung eingesetzten Fahrzeuge.

4.

Identifizierung des Verursachers und Dokumentation zur Weitergabe an die zuständigen Ermittlungsbehörden.

(10) Vermeidung oder Verminderung der Meeresverschmutzung durch Bohrspülungen und Bohrklein von Plattformen

1. Grundsätze

Die Verwendung von Bohrspülung auf Ölbasis soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gänzlich auf Öl basierende Bohrspülungen sollen nicht auf See verklappt oder eingeleitet werden.

Es sollen alle Schritte zur Vermeidung von Spülungsverlusten und -ausbrüchen unternommen werden.

Bei jeder Benutzung von Bohrspülung auf Ölbasis soll der Restölgehalt des Bohrkleins unter Einsatz der besten verfügbaren Technologie zur Kontrolle von Feststoffen verringert werden, um die Trennung der Spülung vom Bohrklein sicherzustellen.

2. Verbindlichkeit der Grundsätze

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden eine gemeinsame Initiative in der Pariser Kommission mit dem Ziel ergreifen, im Jahre 1985 zu prüfen, ob die in Nr. 1 aufgeführten Empfehlungen zu Bohrspülungen in Verpflichtungen umgewandelt werden können und ob bei jeder Benutzung von Bohrspülung auf Ölbasis zur Behandlung des Bohrkleins die beste verfügbare Reinigungstechnologie eingesetzt und durch regelmäßige Prüfungen die einwandfreie Funktion der Anlage sichergestellt werden sollte.

3. Einführung von Testsystemen

Testsysteme zur Feststellung der Toxizität ölhaltiger Bohrspülungen (niedrig toxisch oder dieselölhaltig) sollen eingeführt werden. Die Ergebnisse sollen insbesondere in der Pariser Kommission erörtert werden mit dem Ziel, die Testsysteme vergleichbar zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens von Bohrklein vorzuschlagen, das mit toxischer Bohrspülung verunreinigt ist. Zur Entwicklung biologisch abbaubarer und nichtgiftiger Ersatzstoffe für Bohröle sowie zu den ökologischen Auswirkungen von Bohrspülungen auf Dieselöl- und anderer, niedrig toxischer Ölbasis sollen Forschungen durchgeführt werden.

4. Internationaler Informationsaustausch

Ein regelmäßig stattfindender Informationsaustausch von Daten über in die Nordsee mit Bohrklein eingebrachte Mengen Öl soll, insbesondere in der Pariser Kommission, verstärkt durchgeführt werden.

(11) Vermeidung ölhaltiger Abwässer von Plattformen

1. Grundsätze

Bei der Erteilung von Genehmigungen für die Einleitung von Produktionsabwasser und ölhaltigem Regenwasser von Plattformen werden die besten verfügbaren Technologien angewandt. Bei allen Einleitungen wird der Richtwert von 40 mg/l Kohlenwasserstoff (IR-Methode) oder weniger beachtet.

2. Verbindlichkeit der Grundsätze

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden eine gemeinsame Initiative in der Pariser Kommission ergreifen, damit die Festsetzung eines Grenzwertes bzw. die Festsetzung eines strengeren Wertes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis, besserer Technologie und größerer Erfahrung geprüft und die notwendigen Entscheidungen getroffen werden.

(12) Störfallpläne für Plattformen

Zur Vorbeugung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen dennoch eintretender Störfälle auf ein Minimum werden Störfallpläne mit folgendem Schema und Inhalt (Mindestangaben) aufgestellt:

1.

Verzeichnis über

- die für die Reinhaltung des Meeres wichtigen technischen Einrichtungen, Geräte und Mittel, die Fristen für ihre Überprüfung, ihren Zustand,
- die für die einzelnen Einsatzfälle zu verwendenden Einrichtungen und Geräte sowie die bei verschiedenen Störfällen zu treffenden Maßnahmen,
- das Fachpersonal zur Behebung von Störfällen, dessen Schulung durch kleine und größere Störfallübungen sowie dessen Rufbereitschaft,
- die Möglichkeit zur Lagerung, Beseitigung und Verwendung von aufgenommenem Öl und Rückständen.

2.

Einzelheiten über Art, Umfang und zeitliche Abstände von Störfallübungen.

3.

Anweisungen über die Hinzuziehung betrieblicher und überbetrieblicher Stellen bei Störfällen und die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

4.

Verzeichnis der Stellen, die innerhalb und außerhalb des Unternehmens über Störfälle zu unterrichten sind. Anweisung über die Art der Unterrichtung und den wesentlichen Inhalt der Meldung.

Die internationale Zusammenarbeit hierzu wird verstärkt.

(13) Meldeverfahren für besondere Vorkommnisse auf Plattformen

1.

Öl- und Gasausbrüche sowie andere Vorkommnisse, bei denen Öl ins Meer gelangt oder gelangen kann, werden unverzüglich einer nationalen Stelle gemeldet, die ihrerseits gemäß den Meldepflichten und -verfahren des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee ohne Verzögerung die von den Nordseeanrainer-Staaten in einer Liste aufgeführten Stellen informiert.

2.

Die Meldeverfahren werden ständig auf ihre Wirksamkeit und auf mögliche Verbesserungen überprüft.

(14) Nationale Überwachung von Plattformen und Pipelines zur Erhöhung der Sicherheit und Gewährleistung der Einhaltung von Regelungen zur Vermeidung oder Verringerung von Ölverschmutzungen

Bei der Überwachung durch nationale Stellen werden alle technisch geeigneten Mittel eingesetzt, Kontrollen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt und, soweit hierzu die Plattform betreten werden muß, Kontrollen nur kurzfristig angemeldet werden.

(15) Ziele und Erfordernisse der Überwachung des Meeres (Monitoring) zur Bewertung der Notwendigkeit und Effektivität von Programmen zur Überwachung und Verminderung der Meeresverschmutzung

Monitoring soll die Grundlagen schaffen für

- die Bewertung des Zustandes der Umwelt hinsichtlich ihrer Verunreinigung und Belastung sowie deren Auswirkungen;
- die Beurteilung, welche Nutzungen des Gewässers beeinträchtigt sind oder beeinträchtigt werden können;
- Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems vor Umweltbelastungen sowie zur Verminderung der Verunreinigung der Meeresumwelt;
- die Kontrolle der Wirksamkeit bereits ergriffener Maßnahmen.

Hierfür ist erforderlich,

- den Zustand der Meeresumwelt und seine Veränderung zu beschreiben;
- die Auswirkungen von Stoffeinträgen auf die Meeresumwelt festzustellen;
- Informationen über Herkunft, Wege, Verbleib und Wirkung potentieller Schadstoffe, die in der Meeresumwelt festgestellt oder dorthin eingeleitet werden, zu sammeln; und
- die Verfahrensweisen zu vereinheitlichen.

(16) Weiterentwicklung des Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms (Joint Monitoring Programme, JMP)

1.

Methodik und Umfang sollen überprüft werden insbesondere mit dem Ziel, das JMP auf der Basis existierender nationaler Überwachungsprogramme und der systematischen Untersuchung gefährdeter Regionen der Nordsee bezüglich problematischer Substanzen (siehe Nr. 3.) über die bisher überwachten Stoffe Cadmium, Quecksilber und PCB hinaus unter Einbeziehung zusätzlicher Stoffe/Stoffgruppen zu erweitern.

2.

Vorrangig soll unverzüglich untersucht werden, welche potentiell gefährlichen Substanzen der schwarzen Liste [siehe Anhang (3) Nr. 1.] und der grauen Liste, insbesondere die Stoffe Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei und Arsen, und ob Pflanzennährstoffe in die Überwachung aufzunehmen sind.

3.

Die qualitative Untersuchung (Screening), zum Beispiel über das Vorkommen der 129 potentiell gefährlichen Substanzen [siehe Anhang (3) Nr. 1.], soll im Rahmen des JMP erstmalig bis Mitte 1985 durchgeführt und danach unter Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden.

4.

Methoden zur summarischen Bestimmung

physikalischer Merkmale

z. B. Salzgehalt, Schwebstoffe

chemischer Merkmale

z. B. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Gesamtorganischer Kohlenstoff (TOC), Adsorbierbare Organische Halogenverbindungen (AOX), Kohlenwasserstoffe

biologischer Merkmale

z. B. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB), Chlorophyll, Biotests

können kostengünstige Methoden zur Erfassung bestimmter Formen der Gewässerbelastung sein.

5.

In der Pariser Kommission und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sollen vorhandene Methoden zur summarischen Bestimmung von Merkmalen der Meeresumwelt bewertet, die Entwicklung weiterer Methoden verstärkt gefördert und gegebenenfalls solche Methoden im JMP angewandt werden.

6.

Ein „Biologisches Monitoring" des marinen Ökosystems soll durchgeführt werden.

7.

Der Schadstoffeintrag aus allen Quellen soll bestimmt werden; insbesondere gilt dies für den Eintrag aus Flüssen und aus der Atmosphäre. Zur quantitativen Erfassung des Stoffeintrags über die Atmosphäre soll ein gezieltes gemeinsames Meß- und Überwachungsprogramm so bald wie möglich verwirklicht werden.

8.

Informationen über neue Analysemethoden und Meßgeräte sollen ausgetauscht werden zur Abschätzung, welche Neuentwicklungen für das JMP nützlich sein können.

Geschehen zu Bremen am 1. November 1984

Für die Regierung des Königreichs Belgien	gez. Aerts
Für die Regierung des Königreichs Dänemark	gez. Christian Christensen
Für die Regierung der Französischen Republik	gez. H. Bouchardeau
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland	gez. Dr. Zimmermann
Für die Regierung des Königreichs der Niederlande	gez. Smit-Kroes
Für die Regierung des Königreichs Norwegen	gez. Rakel Surlien
Für die Regierung des Königreichs Schweden	gez. Svante Lundkvist
Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	gez. William Waldegrave
Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	gez. Karl-Heinz Narjes

Konferenzergebnisse

Zusammenfassung der von den Anrainerstaaten verabschiedeten Deklaration in Bremen

Die für Angelegenheiten des Schutzes der Nordsee zuständigen Minister der Regierungen

des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
des Königreichs der Niederlande,
des Königreichs Norwegen,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie
das für Umweltschutz zuständige Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

haben nach sorgfältiger Vorbereitung in der Internationalen Nordseeschutz-Konferenz am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen Übereinstimmung über notwendige Maßnahmen zum Schutz der Nordsee erzielt. Sie sind sich einig, zur Reinhaltung der Nordsee frühzeitige Vorsorgemaßnahmen zu treffen und hierbei eng zusammenzuarbeiten.

Hierzu haben sie die nachstehenden Konferenzergebnisse mit einem umfassenden und detaillierten Schutzkonzept für die Nordsee beschlossen.

Schwerpunkte des gemeinsamen Vorgehens sind:

1. Verringerung der Verschmutzung von Land

Die Minister setzen sich energisch dafür ein, daß bei der Schadstoffbelastung über Flüsse und Küstengewässer für Substanzen der schwarzen und grauen Liste im Rahmen der EWG, der Pariser Kommission und der betroffenen Flußkommissionen möglichst schon im Jahre 1985 weitere verbindliche Regelungen getroffen werden. In diesen Regelungen wird die Verschmutzung von Sedimenten berücksichtigt. Diese Regelungen sollen sich auf neue und auf bestehende Anlagen beziehen.

Darüber hinaus sollen im Hinblick auf evtl. sich als notwendig erweisende zusätzliche Regelungen potentiell gefährliche Substanzen, insbesondere neue synthetische organische Verbindungen, laufend auf abträgliche Wirkungen für die Nordsee untersucht werden.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG *) werden unter Berücksichtigung des in der Pariser Kommission zu atmosphärischen Einträgen verabschiedeten Arbeitsprogramms sowie bereits vorliegender Vorschläge eine gemeinsame Initiative in der Pariser Kommission ergreifen, damit im Jahre 1985 zum Pariser Übereinkommen

*) Soweit in der Deklaration auf eine Beteiligung der EWG an Initiativen im Rahmen der Konventionen, in denen sie Vertragspartei ist, Bezug genommen wird, bedeutet dies, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Ministerrat entsprechende Vorschläge unterbreiten wird.

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Welckerstraße 11, 5300 Bonn 1

Verantwortlich: Dr. Doris Bücker, Bonn

Vertrieb: Deutsche Reportagefilm
Produktions-, Verlags- und Vertriebs-GmbH, Bonn

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn

Nachdruck honorarfrei gestattet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen.

Bezugspreis halbjährlich 15,60 DM.
Laufender Bezug nur durch die Vertriebsgesellschaft.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer nicht enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1980).

Z 1988 B

(Adresse)

Deutsche Reportagefilm
Produktions-, Verlags- und Vertriebs-GmbH · Postfach 14 28 · 5300 Bonn 1

über ein Zusatzprotokoll betreffend die Verhütung, Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzung des Meeres über die Atmosphäre beschlossen werden kann; die gemeinsame Initiative soll sich, soweit notwendig, auch auf die Annahme entsprechender gemeinsamer Programme und Maßnahmen erstrecken.

In der Pariser Kommission, in den Flußkommissionen und in der EWG werden die Arbeiten zur Einstellung der Verwendung und Einleitung von polychlorierten Biphenylen (PCB) unverzüglich fortgesetzt.

Die Minister fordern, daß Abfälle und Klärschlamm, wenn sie Schadstoffe in Mengen enthalten, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, nicht in die Nordsee eingebracht werden.

Sie betonen, daß insbesondere dem Schutz des für die gesamte Nordsee bedeutsamen Wattenmeeres verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen ist.

2. Verringerung der Verschmutzung auf See

Die Minister werden verstärkt darauf hinwirken, daß die Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb vermieden wird. Sie werden sicherstellen, daß das System von bereits geschaffenen Auffanganlagen, insbesondere für Rückstände und Gemische von ölhaltigen und schädlichen flüssigen Abfällen, umfassend sein wird, und führen praktikable Verfahren für deren Benutzung ein; darüber hinaus werden die Nordseeanrainer-Staaten im Jahre 1985 bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) alle Anstrengungen unternehmen, damit für schädliche Stoffe in verpackter Form und Schiffsmüll (Anlagen III und V von MARPOL 73/78) alsbald geeignete internationale Regeln in Kraft treten.

Die Minister werden die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote weiterverfolgen. Sie werden strenge Kontrollen nach der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle für alle Schiffe sicherstellen, die ihre Häfen anlaufen.

Im Hinblick auf eine mögliche Initiative zur Erklärung der Nordsee als Sondergebiet werden die Nordseeanrainer-Staaten die Auswirkungen von MARPOL 73/78 auf den Zustand der Nordsee überwachen, um spätestens auf der nächsten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz über diese Frage zu entscheiden. Das gleiche gilt für die zwingenden Vorschriften, an Bord von Schiffen Ausrüstungen mitzuführen, und für die Verfügbarkeit von Auffanganlagen.

Die Nordseeanrainer-Staaten bitten die IMO und andere zuständige Gremien, die Entwicklung eines Meldepflichtsystems für Schiffe zu prüfen, die auf Grund der Art ihrer Ladung potentiell eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Meeresumwelt darstellen, einschließlich für radioaktive Stoffe befördernde Schiffe.

Die Zusammenarbeit bei der weiträumigen Überwachung im Nordseebereich aus der Luft wird verstärkt. Um insbesondere bei Verstößen gegen Verschmutzungsverbote und bei Unfalleinsätzen sofort und wirksam einzugreifen, sollten Luftüberwachungsgeräte entwickelt oder verbessert werden, die auch nachts und bei schlechtem Wetter eingesetzt werden können.

Technische Einrichtungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl in der Nordsee sowie zu deren Transport in Rohrleitungen sollen entsprechend den besten verfügbaren Technologien gebaut und betrieben werden. Ölverschmutzungen von Plattformen werden durch die Anwendung der besten verfügbaren Technologien und unter Beachtung von vereinbarten Richtwerten für Einleitungen vermieden. Auf jeder Plattform soll eine verantwortliche Person zur Überwachung des Geräts benannt werden, das zur Verhütung der Verschmutzung dient.

3. Fortentwicklung des Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms

Die Minister unterstreichen die Dringlichkeit, das Gemeinsame Meß- und Überwachungsprogramm der Kommissionen von Oslo und Paris stärker anzugleichen und intensiv weiterzuentwickeln, und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten zur Errichtung einer gemeinsamen Internationalen Umweltdatenbank für die Nordsee und den Nordostatlantik zu prüfen.

Die Minister einigen sich, eine zweite Internationale Nordseeschutz-Konferenz im Vereinigten Königreich durchzuführen. Dort sollen Umsetzung und Wirksamkeit der in Bremen getroffenen Entscheidungen überprüft und notwendige weitere konkrete Maßnahmen zur Reinhaltung der Nordsee beschlossen werden.

Geschehen zu Bremen am 1. November 1984